

Kraftfahrt-Bundesamt

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren

Nr. 11-98

Übergangsvorschriften zu §§ 38a und 38b Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) (Wegfahrsperrren/Alarmsysteme)

Frage- und Problemstellung:

Ab dem 01.10.1998 dürfen die in §§ 38a und 38b genannten Fahrzeuge nur noch in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Wegfahrsperrren und ggf. Alarmsysteme den Anforderungen der Richtlinie 74/61/EWG in der Fassung 95/56/EG entsprechen.

Alle neuen Wegfahrsperrren und alle neuen Alarmsysteme müssen ab dem 01.10.1998 bei Verkauf oder Inbetriebnahme den Vorschriften der Änderungsrichtlinie 95/56/EG entsprechen.

Welche Konsequenzen ergaben sich daraus für

- a) Wegfahrsperrren und Alarmsysteme mit Allgemeiner Betriebserlaubnis (ABE),
- b) Fahrzeuge, deren Wegfahrsperrren nicht der Änderungsrichtlinie 95/56/EG entsprechen?

Ergebnis:

zu a): Für Wegfahrsperrren und Alarmsysteme erteilte ABE werden am 01.10.1998 ungültig.

Alle Wegfahrsperrren und Alarmsysteme, die in den Anwendungsbereich der Verordnung über die EG-Typgenehmigung für Fahrzeuge und Fahrzeugteile (EG-TypV) fallen, müssen den Anforderungen der Änderungsrichtlinie 95/56/EG entsprechen. Wegfahrsperrren und Alarmsysteme mit nationaler Genehmigung (§ 22 StVZO) dürfen demnach ab dem

1. Oktober 1998 nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.

Diese Einrichtungen dürfen nur noch in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit dem entsprechenden EG-Genehmigungszeichen gekennzeichnet sind (§ 9 Abs. 1 EG-TypV).

ABE für Wegfahrsperrren und Alarmsysteme werden dann nicht ungültig, wenn für diese formal nicht die Möglichkeit besteht, eine EG-Typgenehmigung nach der Änderungsrichtlinie 95/56/EG zu erlangen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß die Einhaltung der **technischen** Anforderungen der Änderungsrichtlinie 95/56/EG in den relevanten Punkten nachgewiesen wird.

Folgende Verfahrensweisen sind möglich:

- Wurde die Einhaltung der technischen Anforderungen der Änderungsrichtlinie 95/56/EG noch nicht nachgewiesen, ist ein entsprechendes Nachtragsgutachten zu erstellen.
- Kann der Nachweis gemäß erstem Anstrich aus objektiven Gründen nicht erfolgen, ist eine Ausnahmegenehmigung beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) zu beantragen.

Anderenfalls verliert die erteilte ABE ihre Gültigkeit.

Krafftahrt-Bundesamt
Informationssystem
Typgenehmigungsverfahren

Nr. 11-98

zu b): Ab dem 01.10.1998 dürfen die in den §§ 38a und 38b StVZO genannten Fahrzeuge nur noch in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Wegfahrsperrn und ggf. Alarmsysteme den technischen Anforderungen der Richtlinie 74/61/EWG in der Fassung der Richtlinie 95/56/EG entsprechen.

Für Fahrzeuge mit EG-Typgenehmigung, die diese Anforderungen nicht erfüllen, besteht nach § 7 Abs. 3 EG-TypV nach dem Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b der Betriebserlaubnisrichtlinie 70/156/EWG die Möglichkeit, noch bis zu 12 Monate (bei unvollständigen Fahrzeugen bis zu 18 Monate) nach diesem Zeitpunkt erstmals in den Verkehr gebracht werden zu können.

Flensburg, 20.08.1998
412-130/625